

# Landgericht Hamburg

Zivilkammer 24

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg  
Telefon: 040/ 42843- 4609/-1845  
Telefax: 040/ 42843- 3935  
**fristwahrendes Telefax:**  
**040/ 42843- 4318/4319**  
Konto für Vorschusszahlungen:  
Justizkasse Hamburg  
Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00  
Konto: 200 015 01  
(Gz. der Sache bitte angeben)

324 O 238/10

## B E S C H L U S S

vom 1.6.2010

In der Sache

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte

gegen

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24 , durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske  
den Richter am Landgericht Dr. Link  
die Richterin Dr. Wiese

- I. Im Wege der einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung - wird der Antragsgegnerin bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder

./..

einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

**v e r b o t e n ,**

durch folgende Passagen

- a) "Das Wissenschaftsplagiat" und
- b) "Am Ende der plagiatorischen Verwurstung steht der bloße Ideenklau. V erdächtig ist etwa S \_\_\_\_\_ L \_\_\_\_\_. Er gibt sich als Schöpfer des Rechtsgedankens aus, dass der voreilig nachbessernde Käufer zumindest nicht schlechter stehen dürfe, als derjenige Käufer, der als Gläubiger die Leistung unmöglich mache - weswegen nach § 326 Abs. 2 Satz 2 BGB die ersparten Nachbesserungsaufwendungen auszugleichen seien. (Fußnote 42: L \_\_\_\_\_, (...) NJW 2003, 1417; ders, (...) NJW 2005, 1321.) Diese Meinung wurde schon vor der Schuldrechtsreform mit demselben Argument (§ 324 Abs. 1 Satz 2 BGB aF) vertreten - freilich nur für das Werkvertragsrecht, weil es im Stückkauf keine Nacherfüllung gab. (Fußnote 43: Rieble, Ausgleichungsansprüche bei unzulässiger Ersatzvornahme nach § 633 Abs. 3 BGB, DB 1989, 1759, 1760f (...)) Während andere Autoren dieses "Vordenken" in ihren Zitaten aufdecken fehlt bei Lorenz jeder Rückblick. Daraus kann man auf zielgerichteten Ideenklau schließen - oder dem Autor zugutehalten, er sei einfach so auf dieselbe Idee ein zweites Mal verfallen oder habe diese unbewusst entlehnt und mithin nur "ein bisschen unsorgfältig" recherchiert. Originalität ist mit F \_\_\_\_\_ R \_\_\_\_\_ doch nur mangelnde Belesenheit. Nachweisbar ist der vorsätzliche Ideenklau nicht - wohl aber das unzureichende Recherche- und Zitierverhalten."

den Verdacht zu verbreiten, der Antragsteller habe seine Aufsätze in NJW 2003, 1417 und NJW 2005, 1321 in Kenntnis des Beitrages von V \_\_\_\_\_ R \_\_\_\_\_ "Ausgleichungsansprüche bei unzulässiger Ersatzvornahme nach § 633 Abs. 3 BGB, DB 1989, 1759 verfasst.

Von diesem Verbot ausgenommen sind die bei Zustellung dieser einstweiligen Verfügung bereits aufgebundenen Exemplare des Buches "Das Wissenschaftsplagiat" von V \_\_\_\_\_ R \_\_\_\_\_.

II. Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragsgegnerin nach einem Streitwert von EUR 30.000 zur Last.

Buske

Link

Wiese